

## **Benutzungs- und Gebührensatzung für die Schulkindbetreuung an den Geesthachter Grundschulen**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57), in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Geesthacht vom 14.06.2024 folgende Satzung erlassen:

### **I. Benutzung**

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt Geesthacht betreibt eine Schulkindbetreuung an den Geesthachter Grundschulen
- a) im Rahmen der Grundschulbetreuung in der Silberbergschule, Buntenskampschule oder Waldschule
  - b) im Rahmen der Offenen Ganztagschule in der Grundschule in der Oberstadt

in eigener Trägerschaft. Das Angebot soll zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch die Betreuung der Schülerinnen und Schüler außerhalb ihrer Unterrichtszeit beitragen. Die Teilnahme ist freiwillig.

- (2) Das Angebot der Schulkindbetreuung gilt als schulische Veranstaltung i.S.d. § 6 des Schulgesetzes Schleswig-Holstein (SchulG S-H).

(3) Die Teilnahme am außerschulischen Angebot der Schulkindbetreuung ist grundsätzlich freiwillig. Unberührt hiervon bleibt das Recht der Schule nach § 6 Abs. 2 S. 2 SchulG S-H, die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen im Rahmen der Schulkindbetreuung für einzelne Schülerinnen und Schüler für verbindlich zu erklären.

#### **§ 2 Aufnahmekriterien**

(1) In der Schulkindbetreuung werden Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 4 aufgenommen, die die Silberbergschule, die Buntenskampschule, die Waldschule oder die Grundschule in der Oberstadt besuchen.

(2) Die räumlichen und personellen Kapazitäten sind Grundlage für das Aufnahmepotential der jeweiligen Schule. Ab dem Schuljahr 2021/2022 wird ein Betreuungsschlüssel von 1:15 berücksichtigt.

(3) Grundlage für die Aufnahme ist die fristgerechte Abgabe der Anmeldung. Die Anmeldefristen für das im Sommer beginnende Schuljahr lauten wie folgt:

- 1. für alle neuen Erstklässlerinnen und Erstklässler: 31.01.
- 2. für alle Schülerinnen und Schüler der Klassen 2 bis 4: 28.02./29.02. (bei einem Schaltjahr)

Zugezogene Schülerinnen und Schüler werden, soweit freie Plätze zur Verfügung stehen, im laufenden Schuljahr in die Schulkindbetreuung aufgenommen.

(4) Freie Plätze werden nach Ablauf der Anmeldefristen vergeben. Die Vergabe der Betreuungsplätze erfolgt nach folgenden Kriterien:

- 1. Kinder berufstätiger Eltern
- 2. Geschwisterkinder
- 3. Kinder mit besonderen Bedarfen (z.B. Deutsch als Zweitsprache, schwierige Familienverhältnisse etc.)
- 4. Zeitpunkt der Anmeldung

(5) Werden mehr Kinder angemeldet als Plätze verfügbar sind, werden diese in einer Warteliste aufgenommen. Freigewordene Plätze sind nach den Kriterien des § 2 Abs. 4 S. 2 dieser Satzung zu vergeben.

(6) Unter besonderen Gegebenheiten behält sich der Schulträger vor, bei der Platzvergabe im Einzelfall zu entscheiden.

(7) Ab dem Schuljahr 2026/2027 beginnt der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für alle Grundschul Kinder der ersten Klassen. Dieser Anspruch wird in jedem darauffolgenden Schuljahr um eine Klassenstufe erweitert.

#### **§ 3 Anmeldung**

(1) Die Aufnahme in die Schulkindbetreuung bedarf einer schriftlichen Anmeldung, die durch die Personensorgeberechtigten erfolgen muss. Für die Anmeldung ist ein entsprechender Vordruck zu verwenden. Die Anmeldung ist bei der jeweiligen Koordination der Schulkindbetreuung abzugeben und wird mit der Teilnahmebestätigung durch den Schulträger verbindlich.

(2) Die Anmeldung zur Schulkindbetreuung behält seine Gültigkeit für ein Schuljahr, sofern keine Abmeldung nach § 9 dieser Satzung erfolgt ist.

#### **§ 4 Betrieb der Schulkindbetreuung**

(1) Die Schulkindbetreuung wird von montags bis freitags ab 6:30 Uhr bis Unterrichtsbeginn sowie nach Unterrichtsschluss bis 17:00 Uhr angeboten. Die Betreuungszeiten sind wie folgt unterteilt:

|                  |                                  |
|------------------|----------------------------------|
| Frühbetreuung    | 6:30 Uhr bis Unterrichtsbeginn   |
| Mittagsbetreuung | Unterrichtsschluss bis 16:00 Uhr |
| Spätbetreuung    | 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr          |

(2) An Sonn- und Feiertagen, Sonnabenden, Schulentwicklungstagen sowie an beweglichen Ferientagen findet die Schulkindbetreuung grundsätzlich nicht statt.

(3) Die Unterrichtszeit (Verlässliche Grundschulzeit) ist von der Schulkindbetreuung der Stadt Geesthacht ausgenommen.

(4) Sollten die öffentlichen Schulen aus besonderen Gründen (z.B. widrige Witterungsverhältnisse) geschlossen werden, findet keine Schulkindbetreuung statt.

(5) Während der Betreuungszeiten unterliegen die zu betreuenden Schülerinnen und Schüler der Beaufsichtigung der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(6) Für Fortbildungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder andere dienstliche Veranstaltungen kann die Schulkindbetreuungen an fünf Tagen im Jahr geschlossen werden.

(7) Für die Betreuungszeiten gilt eine Mindestteilnehmerzahl von 3 Kindern.

### **§ 5 Hausaufgabenbetreuung**

(1) Im Rahmen der Schulkindbetreuung wird eine Hausaufgabenbetreuung angeboten.

(2) Während der Hausaufgabenbetreuung wird den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit eingeräumt, ihre Hausaufgaben selbstständig zu erledigen. Die Hausaufgabenbetreuung wird durch die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulkindbetreuung beaufsichtigt. Die Schülerinnen und Schülern können ihre Hausaufgaben konzentriert und im eigenen Tempo erledigen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sorgen in diesem Zusammenhang für eine ruhige Arbeitsatmosphäre.

(3) Seitens der Schulkindbetreuung wird keine Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hausaufgaben übernommen. Diese Verantwortung liegt weiterhin bei den Personensorgeberechtigten.

### **§ 6 Mittagessen**

(1) Der Schulträger bietet im Rahmen einer Kooperation mit einem externen Dienstleister eine Mittagsverpflegung für die Schulkindbetreuung an.

(2) Auf Wunsch der Personensorgeberechtigten erhalten die Schülerinnen und Schüler ein warmes Mittagessen. Die Buchung und Bezahlung der Essen erfolgt über ein Online-Abrechnungssystem, das eine gesonderte Anmeldung erfordert. Nähere Informationen zu dem Online-Abrechnungssystem erteilt der externe Dienstleister der Mittagsverpflegung.

(3) Die Teilnahme am Mittagessen ist für folgende Personengruppen möglich:

a) An der Grundschule in der Oberstadt und der Silberbergschule können alle Schülerinnen und Schüler, unabhängig von der Teilnahme an der Schulkindbetreuung, an der Mittagsverpflegung teilnehmen. Außerdem können Lehrkräfte und das Personal des Schulträgers an der Mittagsverpflegung teilnehmen.

b) An der Buntenskampfschule und der Waldschule können nur Schülerinnen und Schüler an der Mittagsverpflegung teilnehmen, die für die Schulkindbetreuung angemeldet sind. Außerdem können Lehrkräfte und das Personal des Schulträgers an der Mittagsverpflegung teilnehmen.

(4) Der Preis für das Mittagessen beträgt:

a) für Schülerinnen und Schüler, Bundesfreiwilligendienstlerinnen und Bundesfreiwilligendienstler, sowie für Auszubildende und Studentinnen und Studenten der Sozialen Arbeit 3,50 € pro Essen.

b) für Lehrkräfte und Personal des Schulträgers an der Grundschule in der Oberstadt und der Silberbergschule 6,30 €, an der Buntenskampfschule und der Waldschule 4,90 €.

(5) Die Bestellung des Essens erfolgt im Voraus. Die Bestellfrist endet von Montag bis Donnerstag um 12:00 Uhr. Am Freitag endet die Bestellfrist um 10:00 Uhr.

(6) Das Essen kann noch am selben Tag bis 8:00 Uhr abbestellt werden. Zu spät abgesagte Essen werden in Rechnung gestellt.

(7) Empfänger der Leistungen von Bildung und Teilhabe sind nach Vorlage des entsprechenden Gutscheines für die gemeinschaftliche Mittagessenverpflegung, bei dem Cateringunternehmen von der Zahlung des Mittagessens befreit.

(8) Wird festgestellt, dass die bestellten Essen durch die Schülerinnen und Schüler vermehrt nicht abgeholt werden, behält sich der Schulträger vor, diese Schülerinnen und Schüler von der Mittagsverpflegung auszuschließen, sowie eine Gebühr für die Entsorgung des Essens zu erheben. Dies gilt auch bei Vorlage eines Gutscheines für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung.

### **§ 7 Abwesenheit, Krankheiten, Unfälle**

(1) Bei Abwesenheit des Kindes ist die Leitung der Schulkindbetreuung von den Personensorgeberechtigten bis 8 Uhr zu benachrichtigen.

(2) Bei ansteckenden Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes wie z.B. grippalen Infekten, Scharlach, Keuchhusten und Magen-Darminfektionen bleibt das Kind von der Schulkindbetreuung ausgeschlossen. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Betreuungskraft über diese Erkrankung des Kindes zu informieren.

(3) Aus Rücksicht auf die Gesundheit der Kinder und der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die Personensorgeberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind die Schulkindbetreuung erst wieder besucht, wenn kein Ansteckungsrisiko mehr besteht.

(4) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen den Kindern keinerlei Medikamente verabreichen.

(5) Bei Unfällen und plötzlich auftretender Krankheit während der Grundschulbetreuung erfolgt durch die Betreuungskraft eine unverzügliche Benachrichtigung der Personensorgeberechtigten. Gegebenenfalls wird ein Arzt bzw. der Rettungsdienst hinzugezogen.

(6) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet einen Unfall, den das Kind im Zusammenhang mit dem Besuch der Schulkindbetreuung erlitten hat, unverzüglich der jeweiligen Koordination der Schulkindbetreuung zu melden, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Nord nachkommen können.

## **§ 8 Ferienbetreuung**

- (1) Im Rahmen der Schulkindbetreuung wird eine Ferienbetreuung wie folgt angeboten:
  - a) 2 Wochen in den Osterferien
  - b) 4 Wochen in den Sommerferien
  - c) 2 Wochen in den Herbstferien sowie
  - d) 1 Woche in den Weihnachtsferien
- (2) Während der Ferien umfasst der tägliche Betreuungszeitrahmen 6:30 Uhr bis 17:00 Uhr.
- (3) Sollten die Schülerinnen und Schüler nicht bis um 8:00 Uhr in der Betreuung erscheinen, besteht keine Betreuungspflicht für diesen Tag. Abweichungen sind nach Rücksprache mit den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Einzelfall möglich.
- (4) Die Betreuung erfolgt grundsätzlich an einer der Geesthachter Grundschule.
- (5) Aus einem gesonderten Elternschreiben sind nähere Angaben über
  - a) die Anmeldefrist,
  - b) die Zeiträume der Ferienbetreuung sowie
  - c) die Räumlichkeiten/die Grundschulezu entnehmen.
- (6) Voraussetzung für die Teilnahme an der Ferienbetreuung ist die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten. Die Anmeldung ist bei der Koordination der Schulkindbetreuung der jeweiligen Grundschule abzugeben.
- (7) Die Anmeldung für die Ferienbetreuung ist verbindlich.
- (8) Die Anmeldebögen sind fristgemäß bei der jeweiligen Koordination der Schulkindbetreuung abzugeben. Anmeldebögen, die nach dem Ablauf der Frist eingereicht werden, können nicht berücksichtigt werden. Dem Schulträger bleibt vorbehalten, im Einzelfall zu entscheiden sowie im Einzelfall Arbeitsbescheinigungen oder Buchungsbestätigungen einzufordern.
- (9) Für Schülerinnen und Schüler, die bereits an der Grundschulbetreuung oder dem Ganztags teilnehmen, fällt eine Gebühr von 15 € pro Ferienbetreuungswoche an. Das Mittagessen ist in dieser Gebühr nicht enthalten. Sofern ein angemeldeter Betreuungsbedarf nicht benötigt wird, ist dieser schriftlich bis spätestens 2 Wochen vor dem 1. Betreuungstag abzusagen. Andernfalls wird die Betreuungswoche vollständig zur Zahlung fällig. Im Einzelfall können durch den Schulträger Abweichungen getroffen werden, wie z.B. bei Krankheit des Kindes. § 2 Abs. 1 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (10) Für Schülerinnen und Schüler, die ausschließlich an der Ferienbetreuung teilnehmen, fällt eine Gebühr von 45 € pro Ferienbetreuungswoche an. Das Mittagessen ist in dieser Gebühr nicht enthalten. Sofern ein angemeldeter Betreuungsbedarf nicht benötigt wird, ist dieser schriftlich bis spätestens 2 Wochen vor dem 1. Betreuungstag abzusagen. Andernfalls wird die Betreuungswoche vollständig zur Zahlung fällig. Im Einzelfall können durch den Schulträger Abweichungen getroffen werden, wie z.B. bei Krankheit des Kindes. § 2 Abs. 1 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (11) Die in § 12 Abs. 2 dieser Satzung aufgeführte soziale Ermäßigung findet für die Ferienbetreuung keine Anwendung.
- (12) Während der Ferienbetreuung können Ausflüge mit den Schülerinnen und Schülern unternommen werden. Hierfür können im Einzelfall weitere Kosten anfallen.
- (13) Die Beförderung der Schülerinnen und Schüler zur Ferienbetreuung ist durch die Personensorgeberechtigten sicherzustellen. Während der Ferien erfolgt kein öffentlicher Schülertransport.
- (14) Die Teilnahme an der Ferienbetreuung ist ab dem Tag der Einschulung in eine der in § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten Schulen möglich. Für die Schülerinnen und Schüler der 4. Klassen wird die Sommerferienbetreuung im vollen Umfang geöffnet.
- (15) Die Regelungen dieser Benutzungssatzung finden ihre Anwendung.
- (16) Für die Ferienbetreuung gilt eine Mindestteilnehmerzahl von 3 Kindern.

## **§ 9 Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Eine Abmeldung/ Kündigung von der Schulkindbetreuung während des laufenden Schuljahres ist nur möglich für den Fall:
  - a) eines Schulwechsels
  - b) einer längerfristigen Abwesenheit des Kindes aus gesundheitlichen Gründen
  - c) eines anderen wichtigen Grundes.Über Abweichungen wird im Einzelfall entschieden.
- (2) Bei der Abmeldung/ Kündigung ist eine Frist von vier Wochen zum Monatsende einzuhalten.
- (3) Die Abmeldung/ Kündigung bedarf der Schriftform und ist bei der Betreuungskraft abzugeben.
- (4) Die Abmeldung/ Kündigung wird mit Erhalt der Abmeldebestätigung durch den Schulträger verbindlich.

## **§ 10 Ausschluss**

- (1) Der Schulträger kann den Ausschluss von der Schulkindbetreuung aus folgenden Gründen veranlassen:
  - a) Die Benutzungsgebühren werden über einen Zeitraum von zwei Monaten, auch nach erfolgter Mahnung, nicht gezahlt.
  - b) Eine Schülerin oder ein Schüler stört oder gefährdet den Betrieb der Schulkindbetreuung oder bereitet erhebliche Erziehungsschwierigkeiten.

- c) Eine Schülerin oder ein Schüler widersetzt sich wiederholt den Anweisungen der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder der Kursleitungen.
- d) Ein Kind nutzt, ohne eine zuvor begründete Abmeldung die Schulkindbetreuung für mindestens vier Wochen nicht.
- e) Kommen ihrer Mitwirkung für die erforderliche Zusammenarbeit Personensorgeberechtigten nicht nach.
- f) Gegen eine Schülerin oder einen Schüler wurden seitens der Schule Ordnungsmaßnahmen nach § 25 SchulG S-H festgesetzt. Die Gebührenpflicht bleibt während der Ordnungsmaßnahme bestehen.

(2) Der Ausschluss ist vorher schriftlich durch den Schulträger anzudrohen. Einer Androhung bedarf es nicht, wenn der damit verfolgte Zweck nicht oder nicht mehr erreicht werden kann.

(3) Vor dem Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers von der Schulkindbetreuung müssen die jeweiligen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule und die Personensorgeberechtigten des betroffenen Kindes unter Darlegung der Ausschlussgründe angehört werden. Die pädagogischen und sozialen Gesichtspunkte sind hierbei zu berücksichtigen.

(4) In schwerwiegenden Fällen kann die Betreuungskraft die Schülerin oder den Schüler auch sofort von der Schulkindbetreuung ausschließen. Hierüber sind alle Beteiligten unverzüglich zu informieren.

## II. Gebühren

### § 11 Gegenstand der Benutzungsgebühr

- (1) Gegenstand der Benutzungsgebühr ist die Betreuung eines Kindes im Rahmen der Schulkindbetreuung.
- (2) Zur teilweisen Deckung der Betriebs- und Personalkosten werden Benutzungsgebühren erhoben.

### § 12 Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr verpflichtet sind die personensorgeberechtigten Eltern.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 13 Entstehung, Fälligkeit und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung des Kindes für die Schulkindbetreuung und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Schulkindbetreuung ausscheidet. Für den Monat des Ausscheidens ist der volle Betrag zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist vom Beginn des Aufnahmemonats in einem Monatsbetrag gleichbleibend für 12 Monate zu entrichten. Die Benutzungsgebühr ist im Voraus spätestens bis zum 10. des jeweiligen Monats in einer Summe an die Stadtkasse Geesthacht zu zahlen. Die Zahlung erfolgt bargeldlos und nach Möglichkeit unter Verwendung des Lastschriftinzugsverfahrens. Dafür muss ein SEPA-Lastschriftmandat mit der Anmeldung erteilt werden.
- (3) Für versäumte Betreuungstage (z.B. aufgrund von Krankheit) erfolgt keine Erstattung der Gebühren.
- (4) Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach schriftlicher Mahnung beigetrieben.

### § 14 Höhe der Benutzungsgebühr

(1) Die Benutzungs-/ Ferienbetreuungsgebühren lauten wie folgt:

|  |                        |   |
|--|------------------------|---|
| Frühbetreuung bis Spätbetreuung  | 6:30 Uhr bis 17:00 Uhr | 130,00 € pro Monat                            |
| Ferienbetreuung Bereits im Ganztage/ in der Grundschulbetreuung angemeldet | 6:30 Uhr bis 17:00 Uhr | 15,00 € pro in Anspruch genommene Ferienwoche |
| Ausschließlich für die Ferienbetreuung angemeldet                          | 6:30 Uhr bis 17:00 Uhr | 45,00 € pro in Anspruch genommene Ferienwoche |

- (2) Bei Vorlage eines der nachfolgenden Voraussetzungen kann eine Ermäßigung der Benutzungsgebühren (Früh- bis Spätbetreuung) von 100 Prozent gewährt werden. Ermäßigungsberechtigt sind Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten, Dritten und Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches, Wohngeldgesetz, Asylbewerberleistungsgesetz und/oder Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz.
- (3) § 12 Abs. 2 dieser Satzung gilt nicht für die Gebühren der Ferienbetreuung.
- (4) Eine Ermäßigung für Geschwisterkinder wird folgendermaßen gewährt:
  - a) für das erste Geschwisterkind 50%
  - b) ab dem zweiten Geschwisterkind 100%

### § 15 Aufsicht

- (1) Während der Schulkindbetreuung unterstehen die Schülerinnen und Schüler der Aufsicht, der vom Schulträger eingesetzten pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Kursleiterinnen und Kursleiter.
- (2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Betreten der Räumlichkeiten der Schulkindbetreuung und endet mit dem Verlassen des Betreuungsortes.

(3) Für den Schulweg wird seitens der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter keine Verantwortung übernommen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entlassen die Schülerinnen und Schüler zur vereinbarten Zeit aus der Schulkindbetreuung. Entfernen sich Schülerinnen und Schüler ohne Erlaubnis und ohne Abmeldung aus der Schulkindbetreuung, wird keine Verantwortung übernommen. In solchen Fällen sind umgehend die Personensorgeberechtigten sowie die Polizei zu alarmieren.

### **§ 16 Versicherung und Haftung**

(1) Die Schulkindbetreuung, mit Ausnahme der Ferienbetreuung, ist ein Teil des schulischen Konzeptes. Die Schülerinnen und Schüler sind über eine Gemeindeunfallversicherung (Unfallkasse Nord) versichert. Der Versicherungsschutz besteht während der gesamten Zeit der Schulkindbetreuung. Zudem besteht der Versicherungsschutz nur auf dem direkten Weg zur Schulkindbetreuung und von der Schulkindbetreuung nach Hause. Voraussetzung dafür ist, dass die Schülerinnen und Schüler keine, außer durch Verkehrssituationen begründeten, Umwege macht. Für die Ferienbetreuung schließt der Schulträger eine gesonderte Unfallversicherung für die Schülerinnen und Schüler ab.

(2) Sofern sich ein Unfall im Zusammenhang mit der Schulkindbetreuung ereignet, sind die Personensorgeberechtigten dazu verpflichtet, den Unfall nach § 7 Abs. 6 dieser Satzung umgehend zu melden.

(3) Soweit Schäden, die anlässlich der Benutzung der Schulkindbetreuung entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere der Verrechnungsstelle für Schulunfallschäden des Kommunalen Schadensausgleichs Schleswig-Holstein, ausgeglichen werden, tritt der Schulträger in keinerlei Haftung, es sei denn ihm bzw. seinen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen fällt der Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Die Haftungsbegrenzung in diesem Umfang erfasst jede Art von Schadensanspruch, insbesondere auch Ansprüche aus der Verletzung der Amtspflicht. Bei Verlust oder Verwechslung von Gegenständen, die im Betreuungsraum verblieben sind, stellt der Betrag in Höhe von 300,00 € die Haftungsobergrenze dar. Bei Verlust oder Verwechslung von Gegenständen, bis zu einer Höhe von 25,00 € haften die Personensorgeberechtigten.

(4) Von den Schülerinnen und Schülern wird erwartet, dass mit dem Eigentum der Schulkindbetreuung pfleglich umgegangen wird. Für Schäden, die von Schülerinnen und Schülern an Dritten oder Gegenständen verursacht werden, haftet der Schulträger nicht. Dieser ist vielmehr berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten der Personensorgeberechtigten beheben zu lassen.

### **§ 17 Datenverarbeitung**

(1) Der Schulträger ist berechtigt, die für die Abwicklung der Schulkindbetreuung erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerin oder des Schülers und der Personensorgeberechtigten gemäß § 13 Landesdatenschutzgesetz zu erheben, zu speichern, zu verarbeiten und zu nutzen.

(2) Als personenbezogene Daten werden folgende Daten verarbeitet:

- Name, Vorname und Anschrift des Kindes
- Geburtsdatum des Kindes
- Geschlecht des Kindes
- Klassenstufe des Kindes
- Namen, Vornamen und Anschrift(en) des/der Personensorgeberechtigten
- E-Mail-Adresse(n) und Telefonnummer(n) unter welchen die Personensorgeberechtigten zu erreichen sind
- Daten zur Berufstätigkeit des/der Personensorgeberechtigten
- Name, Vorname und Telefonnummer abholberechtigter Personen
- Angaben zum Bezug von Leistungen nach dem Zweiten, Dritten und Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches, Wohngeldgesetz, Asylbewerberleistungsgesetz und/oder Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz des/der Personensorgeberechtigten
- Bankverbindung im Falle eines erteilten SEPA Lastschriftmandates
- Angaben, die für die Ferienbetreuung relevant sind.

(3) Die Bestimmungen des § 30 ff. des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes finden entsprechende Anwendung.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Einrichtung „Feste Grundschulzeiten“ an der Silberbergschule vom 26.01.1994, die Benutzungsordnung für die Einrichtung „Feste Grundschulzeiten“ an der Förderschule/Buntenskampschule vom 09.06.1997, die Benutzungsordnung für die Einrichtung „Feste Grundschulzeiten“ an der Waldschule vom 04.06.1998 sowie die Satzung der Stadt Geesthacht über die Erhebung von Benutzungsgebühren für „Feste Grundschulzeiten“ vom 26.01.1994 außer Kraft.

Geesthacht, den 11.07.2016 Stadt Geesthacht Der Bürgermeister Volker Manow

Diese Satzung ist wiedergegeben in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 01.08.2024